

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

NEUES AUS ROM

Welche kirchenrechtlichen Akzente setzt die ‚Welsynode‘ zur Reform der Kirche?

VON PHILIPP THULL

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/292](https://doi.org/10.5282/nomokanon/292)

veröffentlicht am 16.05.2025

NEUES AUS ROM

Welche kirchenrechtlichen Akzente setzt die ‚Weltsynode‘ zur Reform der Kirche?

PHILIPP THULL

Zusammenfassung: In seinem Beitrag nimmt der Autor das Abschlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode in den Blick, die 2024 in Rom endete und aufgrund ihrer Ausrichtung gemeinhin als ‚Weltsynode‘ bezeichnet wird. Im Zuge seiner Ausführungen zeigt er anhand ausgewählter Schwerpunkte auf, welche kirchenrechtlichen Akzente die Synode zur Reform der Kirche setzt. Er zeichnet dabei auch konkrete Schritte nach, die einzelne Ortskirchen im Nachgang der Synode gehen sollten, um dem theologischen Anspruch der getroffenen Beschlüsse in rechtlicher Hinsicht gerecht zu werden.

Abstract: In his article, the author looks at the final document of the XVI Ordinary General Assembly of the Synod of Bishops, which ended in Rome in 2024 and is commonly referred to as the ‘World Synod’ due to its focus. In the course of his presentation, he uses selected focal points to show the canonical aspects of the Synod on the reform of the Church. He also outlines specific steps that individual local churches should take in the aftermath of the Synod in order to fulfil the theological requirements of the resolutions passed in legal terms.

Die im vergangenen Jahr in Rom zu Ende gegangene XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode¹ hat der Kirche eindrucksvoll vor Augen geführt, wie ein synodaler Prozess unter Berücksichtigung verschiedener Sichtweisen und Interessen und unter Beteiligung von Bischöfen einerseits und übrigen Klerikern sowie Laien andererseits gelingen kann. Auf vier Jahre angelegt, suchte die Synode eine Stärkung der kirchlichen Gemeinschaft unter gleichzeitiger Ermöglichung von Teilhabe und der Betonung der Mitverantwortung aller Getauften für die Sendung der Kirche herzustellen. In ihrem Schlussdokument vom 26. Oktober 2024², das zum Ende der zweiten Sitzung unter dem Leitwort „Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung“ verabschiedet wurde, zeichnet sie nicht nur den Weg zu einer ganz und gar synodal geprägten Kirche, sie erinnert zugleich an den Wert jener Vielfalt der Kulturen, die der über den gesamten Erdball verstreuten Kirche ein konkretes Gesicht geben und deren Berücksichtigung eine Voraussetzung gelingender Synodalität ist. Ohne die Schattenseiten des kirchlichen Lebens, die in den vergangenen Jahren offen zutage getretenen

¹ Vgl. zu Bischofssynoden allgemein u.a. *Graulich, Markus*, Die Bischofssynode, in: HdbKathKR³, 478-485.

² Vgl. XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode. Zweite Sitzung 2.-27. Oktober 2024. Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung. Schlussdokument der XVI. Generalversammlung 26. Oktober 2024. Deutsche Arbeitsübersetzung des Generalsekretariates der Bischofssynode, at: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2024/2024-10-26_Weltsynode-Abschlussdokument-TED.pdf [zuletzt abgerufen: 23.11.2024].

„Strukturen der Sünde“³ und die „eigenen Unzulänglichkeiten“⁴ zu verschweigen, betont sie in einem eigenen Abschnitt zu „Pluralität von Kontexten“⁵ – Artikel 53 bis 56 umfassend – die dringende Notwendigkeit, gerade denen Gehör zu schenken, die „unter Ausgrenzung und Marginalisierung“⁶ leiden. Sie führt sich und der ganzen Kirche damit vor Augen, dass – so heißt es da – „der Geist die Samen des Evangeliums in jedem Winkel des Planeten, in jeder Kultur und in jeder menschlichen Gruppe gesät hat“⁷. Die Bedeutsamkeit dieser Passage, die die Rolle jedweder Kultur für den Aufbau und die Erneuerung der kirchlichen *communio* betont und für unbedingt wichtig erklärt, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es ist eine der wenigen Gelegenheiten seit dem II. Vatikanischen Konzil, dass eine Synode Stellung, Wert und Bedeutung von Kultur und Kontext für die kirchliche Sendung so eindeutig und unmissverständlich in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen rückt. Zurecht sprechen wir von einer ‚Weltsynode‘ und nicht ohne Grund werden wir im weiteren Verlauf auf diese Passage zurückkommen.

Was aber – so müssen wir zunächst fragen – haben die Beschlüsse dieser Synode in kirchenrechtlicher Hinsicht eigentlich zu bedeuten? Welchen Stellenwert nehmen sie aus kanonistischer Sicht ein und welche rechtlichen Konsequenzen erwachsen aus ihnen für eine mögliche Reform der Kirche, die – wie es die Väter des II. Vatikanischen Konzils in ihrer Dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* erklären – „zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig [ist]“ und immerfort den „Weg der Buße und der Erneuerung“ (LG 8) geht? Zugespißt lässt sich auch fragen: Was hat uns die ‚Weltsynode‘ denn nun eigentlich gebracht?

Die Antwort auf diese Fragen sollen im Folgenden in Form eines Zweischrittes dargeboten werden; ausgehend von der Frage, welche rechtliche Verbindlichkeit das Abschlussdokument besitzt, sollen in einem zweiten Schritt Kernpunkte des Papiers zur Sprache kommen, um in Anknüpfung an diese Schlussfolgerungen für die Fortbildung des Kirchenrechtes und eine Reform der Kirche zu formulieren.

1 Rechtlicher Verbindlichkeitsgrad des Abschlussdokumentes

Bereits kurze Zeit nachdem die ‚Weltsynode‘ ihr Abschlussdokument der Weltöffentlichkeit präsentiert hatte, erhoben sich nicht nur Stimmen des Wohlgefallens, es mehrten sich auch kritische Anfragen: Aus dem Bereich der sog. korrekten Kanonistik⁸ etwa wurde der Vorwurf erhoben, es handle sich bei den Beschlüssen der ‚Weltsynode‘ allenfalls um wohlmeinende Ideen, Vorschläge ohne jede Verbindlichkeit. Norbert Lüdecke bezeichnete den Text der ‚Weltsynode‘ in diesem Zusammenhang gar als „stände- und geschlechterhierarchische[s] und heteronormative[s] Dokument“⁹, das in Sachen erhoffter Veränderungen der Doktrin keinen

³ Ebd., 23, Nr. 53; 24, Nr. 53; von „*structurae peccati*“ („Strukturen der Sünde“) sprach zuvor Papst Johannes Paul II. mit Blick auf eine in eine nach verschiedenen ideologischen Interessen geteilte Welt in seiner Sozialzyklika *Sollicitudo rei socialis* vom 30.12.1987, Art. 36 (*Ders.*, *Sollicitudo rei socialis*, in: AAS [1988] 513-586, 562). Dies v.a. „um zu verdeutlichen, daß sich hier Sünde als personale Verfehlung gegenüber Gott, [...] in soz. Strukturen u. Ordnungen zu verfestigen vermochten“ (*Baumgartner, Alois, Sollicitudo rei socialis*, LThK³, 712-713, 713).

⁴ Ebd., 24, Nr. 55.

⁵ Ebd., 23.

⁶ Ebd., 24, Nr. 56.

⁷ Ebd.

⁸ Vgl. *Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Der korrekte Kanonist. Einführung in das kanonistische Denken Barions, in: *Ders.* (Hrsg.), Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze, Paderborn u.a. 1984, 1-23.

⁹ *Lüdecke, Norbert*, zitiert nach: <https://www.katholisch.de/artikel/57112-luedecke-synodendokument-enthaelt-nur-unverbindliche-vorschlaege> [zuletzt abgerufen am 08.01.2025].

Durchbruch bedeute. Mag man über die Beschlüsse, um deren kirchenrechtliche Relevanz es hier gehen soll, streiten, vielleicht streiten müssen, die Verbindlichkeit des Abschlussdokumentes steht inzwischen jedenfalls außer Frage. Denn obwohl anfangs unklar blieb, ob Papst Franziskus die Ergebnisse der Synodenarbeit approbieren¹⁰ würde, ob er ihnen einen verbindlichen Charakter verleihen würde oder nicht, steht inzwischen fest, wie mit ihnen umzugehen ist. Zwecks Zerstreung etwaiger Zweifel und ausdrücklicher Anerkennung der Synodenarbeit ließ der Papst am 24. November 2024 nämlich eine begleitende Note veröffentlichen, in der er ausdrücklich klarstellte, welchen Charakters das Abschlussdokument denn nun sei: In Umsetzung von Art. 18 § 1 der von ihm am 15. September 2018 promulgierten Apostolischen Konstitution *Episcopalis communio*¹¹ betonte er unmissverständlich, dass es zum ordentlichen Lehramt des Nachfolgers Petri gehöre und als solches anzunehmen sei. Die genannte Norm sieht vor, dass der Papst über die Veröffentlichung des Schlussdokumentes einer Bischofssynode entscheidet. Approbiert er es, hat es Anteil am ordentlichen Lehramt. Genau so geschah es in diesem Fall. Das Dokument trage – wie der Papst bemerkt – zwar neuartige Züge¹², stelle dennoch eine Form der authentischen Lehre des Bischofs von Rom dar und fungiere zugleich als Ausdruck der kirchlichen Synodalität, die, wie der Papst weiters schreibt, „der angemessene Interpretationsrahmen für das hierarchische Amt“¹³ sei. Und obwohl es nicht „strikt normativ“ zu verstehen und in seiner Anwendung vermittlungsbedürftig bleibe, verpflichte es schon jetzt sämtliche Kirchen, „Entscheidungen zu treffen, die mit den darin enthaltenen Hinweisen übereinstimmen“¹⁴. Rechtlich gesehen verlangt das Dokument damit gem. c. 752 CIC bzw. c. 599 CEO nach religiösem Verstandes- und Willensgehorsam der Gläubigen, die alles zu meiden haben, was der enthaltenen Lehre nicht entspricht. Ganz konkret sind die Ortskirchen und die Zusammenschlüsse von Kirchen – so Papst Franziskus – „jetzt aufgerufen, die maßgeblichen Hinweise des Dokuments in den jeweiligen Kontexten umzusetzen, durch Prozesse des Unterscheidens und Entscheidens, die sowohl vom Kirchenrecht als auch vom Dokument selbst vorgesehen sind“¹⁵. Dies schließt auch eine gewisse Kontextsensibilisierung, die Umsetzung synodaler Prozesse auf allen kirchlichen Ebenen, vielfach auch die überfällige Verwirklichung dessen, was das geltende Kirchenrecht im Grunde schon jetzt ermöglicht, schließlich die kreative Aktivierung neuer Formen des Dienstes und des missionarischen Handelns in allen kirchlichen Regionen ein.¹⁶

2 Die Kernpunkte des Abschlussdokumentes in ihrer Bedeutung für das Kirchenrecht und die Reform der Kirche

Die Arbeit der ‚Welsynode‘ knüpft bei der konziliaren Lehre des II. Vatikanums an. Ohne das Konzil lassen sich die Ausführungen im Abschlussdokument nicht verstehen. Bemerkenswert in

¹⁰ Vgl. zum Approbationsprozess u.a. *Riedel-Spangenberg, Ilona*, Grundbegriffe des Kirchenrechts, Paderborn 1992, 37-39.

¹¹ Vgl. *Kouveglo, Émile*, La Costituzione apostolica *Episcopalis Communio*: Il principio della Sinodalità rinnova il Sinodo dei Vescovi, in: *Monitor Ecclesiasticus* 133 (2018) 1, 293-318.

¹² Vgl. *Visioli, Matteo*, Una riforma per il Sinodo dei vescovi: la Chiesa nella prospettiva della sinodalità, in: *Quaderni di diritto ecclesiale* 34 (2021) 2, 181-204.

¹³ Vgl. Begleitende Note von Papst Franziskus zum Abschlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode (Anm. 2), 3.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. ebd., 4.

diesem Zusammenhang ist, dass die ‚Weltsynode‘ nicht zuerst von einer Unterscheidung in Kleriker und Laien, in Bischöfe und die übrigen Gläubigen ausgeht, sondern das vom Konzil geprägte Bild der Kirche als Volk Gottes in den Mittelpunkt rückt und bei der gemeinsamen Würde aller Getauften ansetzt, ihre Überlegungen also auf eine solide Tauftheologie gründet. In der Taufe wurzelt, wie die Synode erklärt, die synodal-missionarische Gemeinde¹⁷, sie ist das Fundament des christlichen Lebens¹⁸, es gibt in der Kirche nichts Höheres als sie¹⁹, sie schenkt Anteil am *sensus fidei*, dem Gespür für die Wahrheit des Evangeliums²⁰ und sie ist Grundlage jeder Synodalität²¹.

Die Überlegungen der Synode stehen unter konkreten Vorzeichen, die auch auf die kirchenrechtliche Entwicklung Einfluss nehmen werden, es handelt sich dabei um folgende Schwerpunkte: Synodalisierung und Dezentralisierung, Kontextualisierung und Regionalisierung, Evaluierung und Professionalisierung, Sendung und Evangelisierung.

Mit dem Abschluss der ‚Weltsynode‘ endet ihre Arbeit keineswegs. Im Gegenteil: Dieses Ende bedeutet eher einen Anfang, einen Anfang, der die kirchliche Arbeit in der Umsetzungsphase an eine synodale Methodik zu gewöhnen sucht. So berät eine eigens gegründete Kommission für das Kirchenrecht im Einvernehmen mit dem Dikasterium für die Gesetzestexte die erforderlichen Neuerungen hinsichtlich der kirchlichen Normen. Ausdrücklich sind die Ortskirchen dazu aufgerufen, ihr tägliches Arbeiten nunmehr auf den synodalen Weg zu bringen, den Weg des Zuhörens und der Beratung, wodurch eine echte synodale Umkehr bewirkt werden soll.²² Dabei bleiben die Überlegungen keineswegs bei der Einführung einer neuen Methodik stehen; sie reichen vielmehr bis hin zur Etablierung einer „synodalen Ekklesialität“, die, wie Rafael Luciani konstatiert, „dazu bestimmt ist, Identitäten und Beziehungen, kommunikative Dynamiken und Formen sowie kirchliche Strukturen und Institutionen neu zu gestalten“²³.

Die Synode selbst liefert der Kirche durch ihr Vorgehen wertvolle Möglichkeiten, wie synodale Prozesse künftig umzusetzen sind: So sollen die kontinentalen kirchlichen Versammlungen, die Anfang 2023 zusammenkamen, keine einmalige Angelegenheit bleiben. Eine gute Gelegenheit, nicht nur ihren kanonistischen Status zu klären, sondern auch die Zusammenarbeit der Bischofskonferenzen ganzer Kontinente in den Blick zu nehmen und die Arbeit der Partikularkonzilien²⁴ zu stärken. Dabei sei weniger an die beiden gedacht, die der CIC für die Lateinische Kirche schon jetzt regelt – Plenar- und Provinzialkonzil –, die so gut wie bedeutungslos sind.²⁵ Kanonistisch interessanter und weitsichtiger erscheint – andere Ebenen betreffend – einerseits die regelmäßige Durchführung von Diözesansynoden innerhalb der

¹⁷ Vgl. Abschlussdokument (Anm. 2), 10, Nr. 15.

¹⁸ Vgl. ebd., 12, Nr. 21.

¹⁹ Vgl. ebd.

²⁰ Vgl. ebd., 12, Nr. 22.

²¹ Vgl. ebd., 13, Nr. 23.

²² Vgl. ebd., 7f., Nr. 8-9.

²³ *Luciani, Rafael*, Von bischöflicher und synodaler Kollegialität zu synodaler Ekklesialität in Lateinamerika, in: Knop, Julia/Remenyi, Matthias/Sellmann, Matthias/Stein, Tine (Hrsg.), *Synode als Chance. Zur Performativität synodaler Ereignisse*, Freiburg i. Br. 2024, 312-336, 327.

²⁴ Vgl. *Arnaud, Joël-Lambert*, Partikularkonzilien seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Ein Überblick, in: Schmiedl, Joachim/Durst, Michael (Hrsg.), *Nationalsynoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil: rechtliche Grundlagen und öffentliche Meinung*, Freiburg/CH 2013, 21-38.

²⁵ Vgl. *Krämer, Peter*, *Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche*, Stuttgart 1993, 132ff.

einzelnen Diözesen²⁶, und zwar unter reger Beteiligung des gesamten Volkes Gottes vor Ort, andererseits die Etablierung bereits zu früherer Zeit geforderter Regionalkonzilien²⁷. Dabei soll nicht der jetzt schon bestehende Konvent der Bischöfe einer Kirchenregion gem. c. 434 CIC im Blickpunkt stehen, da dieser kaum über rechtliche Kompetenzen verfügt. Vielmehr wären Versammlungen gemeint, die entweder das Gebiet einer ganzen Bischofskonferenz oder gar die Gebiete mehrerer Bischofskonferenzen betreffen, so wie dies schon seit Jahrzehnten in Südamerika praktiziert wird. Damit verleihe die Kirche der Forderung des Zweiten Vatikanischen Konzils nach Schaffung von kirchlichen Regionen²⁸ einerseits mehr Gewicht, würde andererseits zwischen Gesamtkirche und Ortskirchen einer Ebene zur Etablierung verhelfen, die zur Realisierung eines triadischen Modells der Kirche beitragen würde. Solche Regionalkonzilien oder auch kontinentalen Versammlungen sollten – wie Winfried Aymans bereits vor Jahrzehnten forderte – die Kompetenz erhalten, für den Bereich der jeweiligen Region bzw. für den jeweiligen Kontinent im Rahmen des höherrangigen Rechtes all das verbindlich zu regeln, was in diesem Gebiet für den Vollzug der kirchlichen Sendung notwendig oder unerlässlich erscheint. So ließen sich dringende Fragen, die eine ganze Region betreffen, in regelmäßigen Abständen beraten und einer passenden Lösung zuführen.²⁹ In rechtlicher Hinsicht darf man inzwischen wohl davon ausgehen, dass solche kontinentalen Versammlungen in Analogie zu den Plenarkonzilien zu sehen sind, was ihren rechtlichen Beschlüssen Bindungswirkung verleihe, wobei auch Rechtsnormen erlassen werden könnten. Ihnen käme damit zweifellos auch Lehrgewalt i. S. d. c.753 CIC zu.³⁰

Einen weiteren wesentlichen Aspekt bringt die ‚Weltsynode‘ mit der Betonung des Kontextes ins Spiel, der sich auch auf die Ausgestaltung des Kirchenrechtes auswirken muss. Die bestehende Pluralität der Kulturen erfordere, „dass die Einzigartigkeit jedes kulturellen Kontextes berücksichtigt wird“³¹. Die Bedeutsamkeit dieser Passage, die die Rolle jedweder Kultur für den Aufbau und die Erneuerung der kirchlichen *communio* betont und für unbedingt wichtig erklärt, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden; während der Begriff des Kontextes 45 Mal Erwähnung findet, wird der Begriff der Kultur gar 58 Mal im Abschlussdokument genannt. Die ‚Weltsynode‘ sieht in der „Vielfalt der Kontexte“³² den Grund des ständigen Rufes nach Erneuerung der Kirche. Dabei versteht sie unter dem Begriff des Kontextes dreierlei: Zum einen die verschiedenen kirchlichen Kontexte vor Ort, die Pfarreien, die Institute des geweihten Lebens, die Gesellschaften des apostolischen Lebens und nicht zuletzt die Diözesen, Bischofskonferenzen und kirchlichen Zusammenschlüsse.³³ Zum anderen soziale Kontexte wie Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, Aufnahmezentren für Migranten oder Gefängnisse.³⁴ Schließlich die an bestimmte Kulturen und Länder gebundenen Kontexte, in denen die

²⁶ Vgl. Ohly, Christoph, Diözesansynode: kirchenrechtliche Streiflichter zu einer traditionsreichen Kirchenversammlung, in: TThZ 122 (2013) 3, 239-257.

²⁷ Vgl. Listl, Joseph, Die Kirchenregion. Regionalkonzil und Bischofskonferenz, in: Ders. (Hrsg.), Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, Regensburg 1980, 240-252.

²⁸ Vgl. CD 39-41.

²⁹ Vgl. Aymans, Winfried, Beiträge zum Verfassungsrecht der Kirche, Amsterdam 1991, 89.

³⁰ Vgl. Puza, Richard, Die Bischofssynode und die Zusammenschlüsse der Bischofskonferenzen, in: Ders./Kustermann, Abraham Peter (Hrsg.), Synodalrecht und Synodalstrukturen. Konkretionen und Entwicklungen der ‚Synodalität‘ in der katholischen Kirche, Freiburg/CH 1996, 31-66, 65.

³¹ Abschlussdokument, 22, Nr. 53.

³² Ebd., 5, Nr. 4.

³³ Vgl. ebd., 7, Nr. 9.

³⁴ Vgl. ebd., 46, Nr. 118.

verschiedenen Stämme, Sprachen, Völker und Nationen beheimatet sind und die der Kirche ein Gefühl dafür geben, was es bedeutet, Volk Gottes zu sein.³⁵ In der Vielfalt dieser Kontexte, „in denen die Ortskirchen verwurzelt sind, verkündet und bezeugt das Volk Gottes“, wie die Synode lehrt, „die Frohe Botschaft der Erlösung“³⁶. In den lokalen Kontexten manifestiere und erfülle sich der Ruf Gottes.³⁷ Darum sei die „Wertschätzung von Kontexten, Kulturen und Verschiedenheiten sowie der Beziehungen zwischen ihnen“ der Schlüssel, „um als synodal-missionarische Kirche zu wachsen und sich, vom Heiligen Geist geleitet, auf die sichtbare Einheit der Christen zuzubewegen“³⁸. Die Vielfalt der Traditionen, der Kulturen, der Riten, der theologischen und kanonistischen Denkansätze erscheint damit nicht als Last, nicht als etwas Unpassendes; vielmehr sei die bestehende Verschiedenheit „Geschenk Gottes“ und „Quelle des Lebens“, „an jedem Ort und in jedem Kontext anzunehmen und zu respektieren“³⁹. Für das Kirchenrecht bedeuten diese Ausführungen, dass es selbst – wie die Theologie – an den Kontext anzupassen ist. Gerade dort, wo das Recht in seiner Anwendung mit anderen Konfessionen und Religionen konfrontiert wird, wie wir es etwa in vielen der katholischen Ostkirchen tagtäglich erleben, erhebt sich der Anspruch einer Kontextualisierung, die ureigene, wir könnten sagen, indigene rechtliche Traditionen und Denkansätze berücksichtigt. Anders ausgedrückt: Im Kontakt zu anderen Konfessionen, Religionen und Kulturen erfährt das kanonische Recht eine Anpassung an die Lebenswirklichkeit der Menschen vor Ort, die nicht nur dazu führt, dass der Bezug des Rechtes zum Leben der Gläubigen gewahrt, sondern auch die Verstehbarkeit des kanonischen Rechtes in unterschiedlich geprägten Kultur- und Traditionskreisen gesichert wird.⁴⁰ Der Kontextualisierung des kirchlichen Rechtes⁴¹ kommt damit eine größere Bedeutung zu, als wir derzeit erahnen. Kirchenrecht muss – wie die Theologie – kontextuell und – weil im ständigen Kontakt mit unterschiedlichen Kulturen – in gewisser Weise auch interkulturell⁴² ausgerichtet sein.⁴³ Der Kontext spielt in der Gesetzgebung auch deshalb eine besondere Rolle,

35 Vgl. ebd., 10, Nr. 17.

36 Ebd.

37 Vgl. ebd., 17, Nr. 39.

38 Ebd., 17f., Nr. 40.

39 Ebd., 22, Nr. 52.

40 Vgl. *Beer, Peter*, Kontextuelle Theologie. Überlegungen zu ihrer systematischen Grundlegung, Paderborn 1995, 12f., der sich mit den Begriffen einer passiv kontextualisierten und einer aktiv kontextualisierten Theologie auseinandersetzt; es wird vorausgesetzt, dass Recht sich nur auf die äußeren Umstände beziehen lässt, während das Innere des Menschen, seine seelische und gefühlsmäßige Konstitution, für das Recht nur von Bedeutung ist, wenn es sich auf äußere Handlungen bezieht (vgl. *Müller, Ludger*, Kirchenrecht – analoges Recht? Über den Rechtscharakter der kirchlichen Rechtsordnung, St. Ottilien 1991, 122).

41 Vgl. dazu *Lederhilger, Severin*, Universale Einheit und partikulare Vielfalt. Zur Bedeutsamkeit eines kontextuellen Kirchenrechts, in: ThPQ 149 (2001) 375-387; *Thull, Philipp*, Kontextuelle Kanonistik, in: HK (2024) 7, 47-48; *Ders.*, Von ‚Rituskirchen‘ zu ‚Kirchen eigenen Rechtes‘. Konzept, Funktion und Bedeutung der Rechtsfigur der ‚Ecclesia sui iuris‘ im Licht einer kontextuellen Kanonistik, Freiburg i. Br. 2025 (in Druck).

42 Vgl. *Schneider-Stengel, Detlef*, Interkulturelle Öffnung der katholischen Kirche, in: Vanderheiden, Elisabeth/Mayer, Claude-Hélène (Hrsg.), Handbuch Interkulturelle Öffnung. Grundlagen, Best Practice, Tools, Göttingen 2014, 151-163.

43 Da die Interkulturalität zweifellos zur „Ursprungsgestalt des Christlichen“ (*Ratzinger, Joseph*, Glaube – Wahrheit – Toleranz. Das Christentum und die Weltreligionen, Freiburg i. Br. 2005, 70) gehört, kommt das Kirchenrecht nicht umhin, sich dieser Gestalt anzupassen; die Gründe liegen gewissermaßen auf der Hand: „Unter allen Religionen ist vielleicht das Christentum am deutlichsten durch die Spannung von Kontextualität und Universalität gekennzeichnet. Zum einen hat es nicht nur mit Jesus von Nazaret seinen Ursprung in einem historisch, politisch, sozial und kulturell ziemlich präzise bestimmbareren Kontext. Zudem erkennt und anerkennt es als Inkarnationsreligion in diesem Menschen Jesus die konkrete und höchst partikulare, kontingente – weil eben menschliche – Vergegenwärtigungsgestalt Gottes selbst. Zum anderen und zugleich beansprucht es für die Botschaft dieses Jesus wie auch für die christliche Botschaft von diesem Jesus als dem Christus eine universale, ja sogar nicht-relativierbare Bedeutung – wenn auch in Theorie und Praxis des Christentums durchaus und zumal unter der Herausforderung des religiösen und kulturellen Pluralismus sowie der neuzeitlich-modernen Freiheitsgeschichte durchaus umstritten ist, *was* [sic!] eigentlich der unrelativierbare Kern der christlichen Botschaft ist und *wie* er angemessen zur Geltung zu bringen wäre. – Jedenfalls hat sich aus jener Urszene der partikular vorgetragenen und ein universales Geltungspotential frei setzenden Botschaft Jesu eine Weltreligion entwickelt, die sich zugleich

weil es Ziel des Gesetzes ist, den Adressaten eines Gesetzes im Blick zu behalten und die Rezeption desselben bzw. der sich dahinter verbergenden Lehre zu ermöglichen.⁴⁴ Die Kirche steht als weltweit existierende und agierende Wirklichkeit, die in und aus den verschiedenen Teilkirchen besteht⁴⁵ bzw. in den Teilkirchen wahrhaft anwesend ist und wirkt⁴⁶, also vor der Herausforderung, kulturelle Eigenheiten, wie sie sich im Patrimonium der verschiedenen Traditionskreise Ausdruck verschaffen, zu respektieren und zu fördern. Eine kontextuell gestaltete Kanonistik will – wie es die ‚Weltsynode‘ nun ausdrücklich wünscht – partikularem Recht zur Geltung verhelfen, kulturelle Vielfalt schützen, Selbstbestimmung in Vereinbarkeit mit kirchlicher Doktrin sichern. Nun erscheint eine Wahrung des Prinzips der Gleichursprünglichkeit von Universal- und Partikularkirche und der daraus resultierenden Konsequenzen aber nur mittels Überwindung eines schädlichen und lähmenden Zentralismus und unter Stärkung der vielzitierten und in ekklesiologischer Hinsicht unleugbaren und unverzichtbaren Vielfalt in der Einheit denkbar. Nicht ohne Grund hat Papst Franziskus darum in seinem vielbeachteten Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* (EG) betont, dass keineswegs verlangt werden dürfe, „dass alle Völker aller Kontinente in ihrem Ausdruck des christlichen Glaubens die Modalitäten nachahmen, die die europäischen Völker zu einem bestimmten Zeitpunkt der Geschichte angenommen haben, denn der Glaube kann nicht in die Grenzen des Verständnisses und der Ausdrucksweise einer besonderen Kultur eingeschlossen werden“⁴⁷. Auf das Recht übertragen, bedeutet diese Aussage des Papstes nichts anderes, als dass seitens des kirchlichen Gesetzgebers keineswegs verlangt werden kann, dass alle Völker und Kulturen in ihrem Ausdruck der rechtlichen Natur der Kirche jene Modalitäten nachahmen, die von der durch europäisches Gedankengut geprägten lateinischen Kirche zu bestimmter Zeit erlassen wurden. Vielmehr sind sämtliche Ausdrucksweisen zu berücksichtigen. Darum muss sich das Kirchenrecht in ein kontextuelles Kleid hüllen. Es muss wahrnehmen, welche Veränderung zwischen Kulturen und welche in den Kulturen geschieht; es muss Inkulturation und Interkulturation⁴⁸ – zwei Seiten einer Medaille – berücksichtigen. Das kontextuell ausgerichtete Kirchenrecht strebt daher keinen Rechtsmonismus an, vielmehr einen Rechtspluralismus, der einen Ausgleich zwischen der Universalität unveräußerlicher Rechte und der Partikularität kontextbedingter Regeln sucht. Anders als im CIC/1983 findet diese Forderung im CCEO anfanghaft Ausdruck. In c. 584 § 2 heißt es nämlich, die Evangelisierung der Völker müsse so erfolgen, dass „unter Wahrung der Unversehrtheit von Glaube und Sitten das Evangelium sich in der Kultur der einzelnen Völker zum Ausdruck bringen kann, nämlich in der Katechese, in den

in konkreten gesellschaftlich-kulturell-politischen Kontexten verwirklicht“ (*Schreijäck*, Thomas/Wenzel, Knut, Die Vielfalt der Glaubenskongexte und der Universalitätsanspruch des Evangeliums. 25 Jahre ‚Theologie interkulturell‘, in: Dies. (Hrsg.), Kontextualität und Universalität. Die Vielfalt der Glaubenskongexte und der Universalitätsanspruch des Evangeliums, Stuttgart 2012, 7-10, 7).

⁴⁴ Vgl. *Wijlens, Mirjam*. Die Verbindlichkeit des II. Vatikanischen Konzils. Eine kirchenrechtliche Betrachtung, in: Böttigheimer, Christoph (Hrsg.), Zweites Vatikanisches Konzil. Programmatik – Rezeption – Vision, Freiburg i. Br. 2014, 37-62, 51: „Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber den Kontext, in dem das Gesetz Anwendung zu finden hat, berücksichtigen muss. Zu dem Kontext gehören z.B. die Kultur, eventuelle staatliche Gesetze, die zur Verfügung stehenden Personen (Amtsträger) und Finanzmittel.“

⁴⁵ Vgl. LG 23; c. 368 CIC/1983.

⁴⁶ Vgl. c. 177 § 1 CCEO.

⁴⁷ *Papst Franziskus*, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 194, Bonn 2013, Nr. 118), Nr. 118, 88; ders.: *Evangelii gaudium*, in: AAS (2013) 1019-1137, n. 118, 1069.

⁴⁸ Vgl. *D'Sa, Francis Xavier*, Können Kulturen evangelisiert werden?, in: Delgado, Mariano/Waldenfels, Hans (Hrsg.), Evangelium und Kultur: Begegnungen und Brüche. Festschrift für Michael Sievernich, Stuttgart 2010, 34-46, 43; Waldenfels, Hans, Kontextualität und Inkulturation, in: Krämer, Klaus/Vellguth, Klaus (Hrsg.), Inkulturation. Gottes Gegenwart in den Kulturen, Freiburg i. Br. 2017, 246-256, 252ff.; zur Inkulturation aus kirchenrechtlicher Sicht vgl. *Podipara, Placid*, Hindu in Culture, Christian in Religion, Oriental in Worship, in: Ostkirchliche Studien (1959) 89-104; *Nedungatt, George*, Renewal of life and law. An indian contribution, Bengaluru 2015, 273ff.

eigenen liturgischen Riten, in der sakralen Kunst, im Partikularrecht und vor allem im gesamten kirchlichen Leben“. An dieser Stelle verhilft der universalkirchliche Gesetzgeber dem Anspruch auf Inkulturation bereits zur Geltung.⁴⁹

Welche konkreten – vom Kirchenrecht flankierten – Schritte können die Ortskirchen nach Kenntnisnahme des Abschlussdokumentes nun gehen?⁵⁰

1. Zunächst einmal sind sie nun – d.h. zeitnah – dazu verpflichtet, die im Abschlussdokument formulierten Forderungen und Reformvorschläge unter Rücksichtnahme des eigenen Kontextes umzusetzen.⁵¹
2. Gesamtkirchlich wird man die Frage zu klären haben, wie die von Papst Franziskus geforderte „Dezentralisierung“⁵² (EG 16) besser bewerkstelligt werden kann. Dabei wird man auch zu klären haben, welche Angelegenheiten dem Papst reserviert bleiben, welche Angelegenheiten aber vor Ort, in den Ortskirchen unter Leitung der zuständigen Diözesanbischöfe geregelt werden können. Dazu gehört die Schaffung geeigneter Verfahren, die die Entwicklung kanonischer Normen im synodalen Stil gewährleisten.⁵³
3. Sodann sind die Diözesen dazu angehalten, all jene Möglichkeiten auszuschöpfen, die das Kirchenrecht schon jetzt vorsieht. Dazu gehört etwa die Ernennung von Laien, von geeigneten Männern und Frauen zu Diözesanrichterinnen und -richtern oder die Schaffung und Stärkung von Pastoralräten auf pfarrlicher und diözesaner Ebene.⁵⁴
4. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, Kommissionen zur Umsetzung des Synodendokumentes in den einzelnen Diözesen, zumindest aber auf Ebene einzelner Kirchenprovinzen zu errichten, die vorhandene Strukturen und Verfahrensweisen evaluieren und den Weg einer Umsetzung ebnen.
5. Ferner sind die Diözesen dazu aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, die zu einer tatsächlichen Anerkennung der Würde und Rechte derjenigen führen, die in ihrer Arbeit von der Kirche abhängig sind. Entsprechende Vorschriften und Verordnungen sind – falls nicht vorhanden – verbindlich festzuschreiben.⁵⁵
6. Sodann sind Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen des diözesanen Lebens synodal auszurichten. Dazu gehören auch die Wahrung und tatsächliche Berücksichtigung bereits normierter Konsultations- und Anhörungsrechte. Sofern Gremien ein bestimmtes Votum abgeben, dürfen die Diözesanbischöfe in ihrer Entscheidung nicht davon abweichen. Verantwortlichkeiten sind in diesem Zusammenhang neu zu klären, bisherige Verfahrenswege auf ihre Effektivität und Übereinstimmung mit höherrangigem Recht hin zu überprüfen.⁵⁶

⁴⁹ Vgl. *Nedungatt*, *Renewal* (Anm. 48), 273.

⁵⁰ Die folgenden Punkte ergeben sich aus einer genauen Lektüre des Abschlussdokumentes; sie werden den Ortskirchen von der ‚Weltsynode‘ zur zeitnahen Umsetzung empfohlen.

⁵¹ Vgl. Begleitende Note von Papst Franziskus (Anm. 13), 3f.

⁵² Papst Franziskus (Anm. 47), Nr. 16, 19 bzw. n. 16, 1027.

⁵³ Vgl. Abschlussdokument (Anm. 2), 52, Nr. 134.

⁵⁴ Vgl. ebd., 33, Nr. 77.

⁵⁵ Vgl. ebd.

⁵⁶ Vgl. ebd., 37f., Nrn. 89ff.

7. Es sind institutionelle Regelungen zu schaffen, um den Prozess einer synodalen Entscheidungsfindung unter Wahrung der Rechte aller Mitglieder einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft und gleichzeitiger Förderung einer differenzierten Mitverantwortung zu erleichtern.⁵⁷
8. Ferner bedarf es in jeder Diözese der Schaffung adäquater Verfahren zu Evaluierung sämtlicher Ämter und Strukturen. Eine Überprüfung ist in regelmäßigen Abständen vorzunehmen. Dazu gehören auch Entscheidungen des Diözesanbischofs, der gegenüber den Gläubigen der ihm anvertrauten Diözese zur Rechenschaft verpflichtet ist. Anforderungen des Zivilrechtes können dabei eine Hilfe sein.⁵⁸
9. Sofern bisher nicht geschehen, sind überall Mechanismen und Vorkehrungen zu treffen, die der Prävention sexuellen Missbrauchs dienen und insbesondere Kinder und Jugendliche in der Kirche schützen. Dazu gehört auch die Etablierung geeigneter Verfahren zur Wahrung eigener Rechte der Gläubigen.⁵⁹
10. Schließlich ist – wie angedeutet – eine Neubewertung der Partikularkonzilien vorzunehmen. Sie sollen möglichst häufig einberufen werden. Dabei sollte eine Reform des Anerkennungsverfahrens durch den Apostolischen Stuhl angestrebt werden, die eine Rechtsvermutung miteinschließt, die in pastoralen und disziplinären Fragen einer stillschweigenden Zustimmung gleichkommt.⁶⁰

3 Die prophetische Kraft des Konzils wiederentdecken

Mit ihrem Abschlussdokument weist die ‚Weltsynode‘ der Kirche den Weg zu weitreichenden Veränderungen, zu einer „synodalen Ekklesialität“⁶¹, die nicht nur ein neues Miteinander, sondern auch eine neue Lesart der kirchlichen Lehre mit sich bringt. Dabei richtet sie den Blick auf ganz konkrete Schwerpunkte, die auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens, die Ausrichtung der Pastoral, die Fortschreibung kirchlicher Normen und die Reform der ganzen Kirche nicht ohne Einfluss bleiben werden. Ihr ist Recht zu geben, wenn sie feststellt, dass die Vision einer synodalen Kirche nur dann glaubhaft sein kann, wenn es zu kurzfristigen Veränderungen kommt.⁶² Die „prophetische Kraft“⁶³ des II. Vatikanischen Konzils, die in den vergangenen Jahren ein wenig in Vergessenheit geriet, wird von ihr neu in Erinnerung gerufen und erfährt durch ihre ausdrückliche Rezeption einen neuen Anstoß. In Sorge um das ganze Volk Gottes will sie – wie es auch schon das II. Vatikanische Konzil im Sinn hatte – dem Glauben in heutiger Zeit neue Relevanz verleihen und zu einer tieferen gegenseitigen Durchdringung von Lehre und Pastoral beitragen. Dass darin eine der dringendsten Aufgaben der Kirche besteht, bezeugt die ‚Weltsynode‘ in unzweideutiger Weise. Und sie tut dies mit Recht. Denn eine „Lehre ohne pastorale Ausrichtung führt zu lebensfremden Abstraktionen“, wie Peter Krämer feststellt; und „eine Pastoral ohne eine Verankerung in der Glaubenslehre macht sich“, wie er weiter ausführt,

⁵⁷ Vgl. ebd.

⁵⁸ Vgl. ebd., 39ff., Nrn. 95ff.

⁵⁹ Vgl. ebd., 58f., Nr. 150.

⁶⁰ Vgl. ebd., 50f., Nr. 129.

⁶¹ *Luciani*, Kollegialität (Anm. 23), 327.

⁶² Vgl. Abschlussdokument, 39, Nr. 94.

⁶³ Ebd., 6, Nr. 5.

„überflüssig, weil sie den Menschen eigentlich nichts mehr zu sagen hat.“⁶⁴ Auf das Kirchenrecht übertragen könnte man auch sagen: Kirchenrecht ohne Lebensweltbezug wird zur bedeutungslosen Hülse, verliert seine Geltung; ohne Anknüpfung an das theologische Fundament, die kirchliche Lehre, verkommt es zum unbegründeten Rechtspositivismus. Es bleibt darum Aufgabe der Kanonistik, die Beschlüsse der ‚Welsynode‘ in ein Recht zu überführen, das dem erhobenen theologischen Anspruch, der Ausdruck des ordentlichen Lehramtes ist, gerecht wird. Auch das Recht selbst wird dabei weitreichende Änderungen erfahren dürfen und müssen, Änderungen, die mehr sind als bloße kosmetische Bereinigungen. Es wird ein Recht sein müssen, das von synodalem und kontextuellem Element geprägt, einer regelmäßigen Fortschreibung gegenüber offen erscheint und der gemeinsamen Berufung aller Getauften zur Teilhabe an der Sendung der Kirche den Weg weist, ein Recht, das die Gnade nicht nur symbolisiert, sondern sie auch deutet und ihr auf adäquate Weise zum Ausdruck verhilft.⁶⁵

⁶⁴ Krämer, Peter; Die Bedeutung des II. Vatikanischen Konzils für das Verständnis der Kirche von heute, in: TThZ 126 (2017) 122-135, 122.

⁶⁵ Das ist gewissermaßen die Aufgabe des kirchlichen Rechtes, wie Reinhold Sebott weitergehend ausführt (*Ders.*, *Fundamental-kanonistik. Grund und Grenzen des Kirchenrechts*, Frankfurt a. M. 1993, 216): „Das Recht, [...], symbolisiert die Gnade. Es deutet sie an und bewirkt sie. Gratia se significando se efficit.“